jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1967/1/25 7Ob7/67

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.01.1967

**Norm**

EheG §55 e2

**Rechtssatz**

Der Beklagte ist eine psychisch alterierte Persönlichkeit ohne derzeitge Zeichen einer echten Geisteserkrankung oder einer Psychopathie. Die durch die depressive Einstellung des Beklagten bedingte Lebenskrise wurde durch den Versuch einer Intimpartnerschaft (Verehelichung) akut aktiviert. Der Beklagte ist auf Grund seiner Veranlagung unfähig, sich auf einen Intimpartner im Rahmen einer Ehe einzustellen. Unter diesen Umständen ist die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt, weil bei der Veranlagung des Beklagten die Aufrechterhaltung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Gemeinschaft zwischen den Parteien nicht möglich ist.

**Entscheidungstexte**

- 7 Ob 7/67
  Entscheidungstext OGH 25.01.1967 7 Ob 7/67
  Veröff: EFSlg 8604

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0057277

**Dokumentnummer**

JJR_19670125_OGH0002_0070OB00007_6700000_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at